

ZBB 2020, 190

RL 2008/48/EG Art. 10 Abs. 2 lit. p, Art. 14 Abs. 1 Unterabs. 2

Keine Kaskadenverweisung in Widerrufsinformation zu einem Verbraucherdarlehensvertrag („Kreissparkasse Saarlouis“)

EuGH, Urt. v. 26.03.2020 – Rs C-66/19 (LG Saarbrücken ZIP 2019, 1952), BB 2020, 833 = WM 2020, 688 = ZIP 2020, 663

Urteilsausspruch (Verfahrenssprache: Deutsch):

1. Art. 10 Abs. 2 Buchst. p RL 2008/48/EG ist dahin auszulegen, dass zu den Informationen, die nach dieser Bestimmung in einem Kreditvertrag in klarer, prägnanter Form anzugeben sind, die in Art. 14 Abs. 1 Unterabs. 2 dieser Richtlinie vorgesehenen Modalitäten für die Berechnung der Widerrufsfrist gehören.

2. Art. 10 Abs. 2 Buchst. p RL 2008/48 ist dahin auszulegen, dass er dem entgegensteht, dass ein Kreditvertrag hinsichtlich der in Art. 10 dieser Richtlinie genannten Angaben auf eine nationale Vorschrift verweist, die selbst auf weitere Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats verweist.